



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-462-009761

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Bußgeldbescheide einer gesetzlichen Begründungspflicht unterliegen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die nach dem geltenden Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geforderten tatbezogenen Mindestangaben im Bußgeldbescheid keine echte Begründung im rechtsstaatlichen Sinne ersetzen würden (vgl. § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 4 OWiG). Bußgeldbescheide griffen erheblich in Grundrechte ein, da sie hohe Geldbußen, Punkte, Fahrverbote, gewerberechtliche Konsequenzen oder berufliche Nachteile auslösen könnten. Rechtsstaatlich sei nicht nachvollziehbar, dass einfache Verwaltungsakte einer Begründungspflicht unterlägen, Bescheide mit Sanktionscharakter aber nicht. Europarechtlich sei problematisch, dass das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) garantierte Recht auf eine Begründung behördlicher Entscheidungen im allgemeinen Verwaltungsrecht erfüllt werde, im Ordnungswidrigkeitenrecht jedoch nicht (vgl. Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der Charta). Schließlich erschwere die fehlende Begründungspflicht einen effektiven Rechtsschutz (vgl. Artikel 47 der Charta). Dies führe zu unnötigen Einsprüchen, vermeidbarer Belastung der Gerichte und einer hohen Fehlerquote in der Verwaltungspraxis.

Eine gesetzliche Begründungspflicht für den Bußgeldbescheid würde Transparenz schaffen, die Qualität der Entscheidungen verbessern, die Verwaltung entlasten und den Rechtsschutz der Bürger stärken. Sie sei systematisch geboten, europarechtlich



nahegelegt und rechtspolitisch überfällig. In diesem Sinne solle § 66 OWiG geändert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf dessen Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 66 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Ein Bußgeldbescheid hat den Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes, womit allgemein gilt, dass eine mit einem Rechtsbehelf anfechtbare Entscheidung regelmäßig zu begründen ist.

Da es sich bei einem Bußgeldbescheid allerdings um einen Verwaltungsakt besonderer Art mit sehr starker Anlehnung an einen Strafbefehl handelt, wird dem summarischen Charakter dieses besonderen Verfahrens insofern Rechnung getragen, als über die Angaben zum konkreten Tatgeschehen und zu dessen rechtlicher Würdigung sowie über die Angabe der Beweismittel, auf die der Tatvorwurf gestützt wird, hinaus gerade keine weiteren Begründungserfordernisse bestehen (§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 4 OWiG).

Es bedarf deswegen in der Bußgeldentscheidung – wie auch entsprechend für den strafprozessualen Strafbefehl – keiner Beweiswürdigung, keiner Ausführungen zur Bußgeldebemessung und auch keiner weitergehenden Begründung von Nebenfolgen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Bußgeldbescheid – wie bei einem Strafbefehl – nicht um einen sogenannten autoritativen Wahrspruch, sondern um einen (nur) vorläufigen Spruch in einem Vorschaltverfahren handelt. Deshalb stellt er auch nur ein „Angebot“ an den Betroffenen dar, die Beschuldigung sachinhaltlich anzuerkennen, sich dem summarischen Bußgeldverfahren zu fügen und die Geldbuße anzunehmen. Auf Einspruch des



Betroffenen hin erst erfolgt dann der Übergang in das gerichtliche Verfahren mit gesetzlich geregelten Aufklärungspflichten. Allerdings ist eine über die Angaben nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 4 OWiG hinausgehende Begründung auch nicht ausgeschlossen. Bei Festsetzung einer sehr hohen Geldbuße etwa oder einer solchen, mit der einem unbegründetem Einspruch entgegengewirkt werden soll, kann eine weitergehende Begründung durchaus angebracht sein.

Die in der Petition mit Blick auf die Grundrechte-Charta der Europäischen Union geäußerten europarechtlichen Bedenken hinsichtlich des § 66 OWiG vermag der Ausschuss nicht zu teilen. Artikel 41 Absatz 1 und 2 der Charta ist einschlägig, wenn es um Verfahren der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union geht. Letztere sind Adressaten der Norm, wenngleich der sachliche Gehalt von Artikel 41 auch in mitgliedstaatlichen Verfahren als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts bei der Durchführung von Unionsrecht zu beachten ist. Auch wenn die Begründungspflicht vor allem dem Rechtsschutz des Betroffenen dient, sind die Anforderungen an die Detailliertheit etwaiger Begründungen unterschiedlich stark ausgeprägt. So sind sie bei einer ständigen Verwaltungsübung geringer und bei Abweichungen von der laufenden Praxis höher. Eine strikte Vorgabe zu einer weitergehenden Begründung, als sie § 66 OWiG verlangt, ergibt sich deshalb auch bei der Durchführung von Unionsrecht in mitgliedstaatlichen Verfahren nicht aus den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Gleichmaßen bindet das in der Petition ebenfalls geltend gemachte Grundrecht des Artikels 47 der Charta gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Charta zunächst die Europäische Union und ihre Stellen. Die Mitgliedstaaten und deren Stellen werden nur verpflichtet, soweit sie Unionsrecht durchführen. Das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht gewährleistet mit der Einspruchsmöglichkeit und dem sich daran anschließenden gerichtlichen Bußgeldverfahren nach Dafürhalten des Ausschusses jedoch einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen verwaltungsrechtliche Bußgeldentscheidungen (vgl. §§ 67 ff. OWiG). Damit wird auch in den Fällen, in denen das Bußgeldverfahren der Durchführung von Unionsrecht dient, Artikel 47 der Charta ausreichend Rechnung getragen.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er aus den genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.